

Gemeinde Michendorf

Die Bürgermeisterin

öffentlich

**Antwort der Verwaltung
auf Anfragen
des Ortsbeirates**

Eingang Sitzungsdienst:

| Einreicher | Aktenzeich. | Datum | Drucksache Nr. |
|-----------------|-------------|------------|---------------------|
| Bürgermeisterin | | 31.01.2020 | Info 26/2020 |

| Beratungsfolge | Sitzung |
|--------------------|------------|
| Ortsbeirat Stücken | 12.03.2020 |

Betreff

Antwort der Verwaltung auf Anfragen des Ortsbeirates Stücken aus der Sitzung vom 21.01.2020

Information / Beratung

Bericht zum ÖPNV

Die Anregungen für die Verbesserungen des ÖPNV nach Luckenwalde bzw. Beelitz werden geprüft bzw. als Beratungspunkte in den Gremien aufgenommen, mit dem Ziel, ggf. Anträge für den künftigen Nahverkehrsplan stellen zu können.

Kita-/Schulwegsicherung an der L73

a) Aufstellung von Geschwindigkeitstafeln

Die Verwaltung favorisiert die Aufstellung von Geschwindigkeitstafeln.

Eine Förderung dieser kann im Hinblick auf die Thematik der Schulwegsicherung über den Landkreis Potsdam-Mittelmark indes nur erfolgen, insofern die Aufstellung in den Orten bzw. Straßenzügen von Schulstandorten erfolgt. Eine diesbezügliche Richtlinie der Straßenverkehrsordnung erkennt einen Schulweg vor allgemeinbildenden Schulen an, soweit sie über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder über eine streckenbezogene Anordnung im unmittelbaren Bereich der Einrichtung auf höchstens 300 m Länge. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Daher wäre die Aufstellung mit Haushaltsmitteln der Gemeinde umzusetzen. Der erforderliche Finanzbedarf liegt bei ca. 2.200,00 € pro Gerät bzw. ca. 4.400 € für zwei Geräte. Im Haushalt 2020 sind für die Umsetzung keine Haushaltsmittel eingeplant. Planmäßig wäre diese daher erst im Jahr 2021 möglich und müsste für den Haushalt 2021 angemeldet werden.

Die Zustimmung vom zuständigen Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenwesen) für die Aufstellung liegt vor, wobei einige Forderungen zu berücksichtigen sind (Abstand zur Fahrbahn usw.). Die Arbeiten sind komplett von der Gemeinde zu planen, zu finanzieren und baulich umzusetzen. In der Anlage 1 sind die Bereiche gekennzeichnet, in denen die Geschwindigkeitstafeln (je eine je Richtungsfahrbahn) aufgestellt werden könnten.

b) Fußgängerüberweg

Zur Errichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) ist eine verkehrsrechtliche Anordnung (VRA) erforderlich, die vom Verkehrsamt des Landkreises erteilt wird. Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Zu diesen Voraussetzungen zählen:

- Eine FGÜ kann nur innerhalb geschlossener Ortschaften angelegt werden und es darf

nicht schneller als 50 km/h gefahren werden. - Voraussetzung erfüllt

- Auf beiden Fahrbahnseiten muss ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist. - Voraussetzung nur bedingt bzw. nicht erfüllt.

- Es muss das Erfordernis bestehen, dem Fußgänger den Vorrang einzuräumen. - Voraussetzung nicht erfüllt

- Auf der Grundlage der "Richtlinie über die Anlage und Ausstattung von FGÜ" ist eine Verkehrszählung vorzunehmen, die vom 17.02. bis 22.02.2020 durchgeführt wurde. Die Mindestforderung von 50 Fußgängern je Stunde und 200 - 300 Kraftfahrzeugen je Stunde (in der gleichen Stunde) wurde mit 123 Kraftfahrzeugen nicht erreicht. Liegen die ermittelten Daten unter den Richtwerten, so sind in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend (z. B. Mittelinseln ohne Zebra-Streifen). Die ermittelte Durchschnittsgeschwindigkeit von 49 km/h bedeutet, dass sich der überwiegende Teil der Verkehrsteilnehmer an die vorgeschriebene Geschwindigkeit von 50 km/h hielt.

c) **Tempolimit 30 km/h**

Die Bushaltestelle befindet sich in einer Zone 30 der kommunalen Nebenstraße. Die L73 ist eine Landstraße in der Zuständigkeit des Landesbetriebes für Straßenwesen. Eine punktuelle Geschwindigkeitsbeschränkung, z. B. auf 30 km/h, bedarf nach StVO einer verkehrsrechtlichen Anordnung, bei der u. a. geprüft wird, ob die örtlichen Verhältnisse hinsichtlich einer Gefahrenlage das allgemeine Risiko zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit übersteigen. Das Vorhandensein einer Gefahrenquelle allein reicht nicht aus. Der Verkehrsteilnehmer muss sich daher im Grundsatz dem vorhandenen Straßenzustand anpassen, also die Straße so hinnehmen wie sie sich ihm darbietet und sich auf erkennbare Gefahren einstellen. Nur wenn solche, auch vom sorgfältigen Verkehrsteilnehmer, nicht erkannt werden können und er sich darauf nicht einstellen kann, müssen Maßnahmen getroffen werden. Der Schutz des Verkehrsteilnehmers beginnt also erst dort, wo dieser sich durch eigene Sorgfalt nicht mehr schützen kann. Vor Schulen, Kindergärten und sozialen Einrichtungen wird das inzwischen flächendeckend angeordnet.

Da der Bereich vom Ortseingang (aus Richtung Zauchwitz kommend) in Richtung Bushaltestelle entlang der Fahrbahn beidseitig keinen befestigten Gehweg besitzt, würde lediglich dieser Abschnitt für eine Geschwindigkeitsreduzierung in Frage kommen.

Ortsteil-Schild + Naturpark-Schild nach Verkehrsunfall noch nicht wieder aufgestellt

Da die Beschädigung der Schilder durch einen Verkehrsunfall erfolgte und keine dringende Notwendigkeit (z.B. Regelungswirkung) von dem Schild ausgeht, erfolgt die Aufstellung nach Abschluss der Schadenübernahme. Das Verfahren wurde nach dem Unfall durch die Verwaltung begonnen.

Querstraße

Die Aufstellung von Straßenlampen ist für 2020 geplant und befindet sich in der Vorbereitung. Die Oberfläche der Querstraße wird fallweise im Rahmen der Straßenunterhaltung bearbeitet. Eine grundlegende Verbesserung ist nur im Rahmen einer Ausbaumaßnahme erreichbar, weil nur dadurch die kontrollierte Regenwasserabführung gewährleistet werden kann.

Vereinsheim

Zur Erlangung der Baugenehmigung wurde ein Antrag zur Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes gestellt, dessen Genehmigung noch nicht vorliegt.

Weiterhin wurde durch die Forstbehörde geprüft, ob eine Waldumwandlung notwendig ist. Hierzu gibt es eine mündliche Aussage, dass durch die bereits geplante und beantragte Ausgleichsmaßnahme (für den Antrag zur Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes) der Ausgleich abgegolten ist.

Bezüglich des Bauantrages ist darüber hinaus zu klären, wer Antragsteller ist. Seitens des Sportvereins wäre ein langfristiger Pachtvertrag nachzuweisen.

Hinsichtlich der Zulassung der Aufstellung eines Containers wird geprüft, ob die Bauausführung mit den übergebenen Unterlagen übereinstimmt. Der Verwaltung liegen Informationen vor, wonach die Container in einer Anlage wieder abgebaut werden mussten, weil keine Bauabnahme erteilt wurde. Dies soll vermieden werden.

Die Verwaltung wird für die Klärung der genannten Fragen im März 2020 einen Termin mit dem Sportverein vereinbaren.

Feuerwehrgebäude

Aktuell wurde der Bedarf abgefragt und eine Vorortbegehung durchgeführt, um den Ist-Stand zu erfassen.

Nach Flächenzusammenstellung werden die Grobkosten geschätzt und anschließend Angebote von Feuerwehrplanern eingeholt.

Nach Beauftragung eines Architekten wird eine HU Bau (Haushaltsunterlage) erstellt und dies dann dem Bauausschuss vorgestellt.

Auszahlung von Fördermitteln an Vereine

Die Mittel wurden am 05.02.2020 an die Vereine ausbezahlt.

Zukünftig erfolgt die Auszahlung nach Beschlussfassung des Ortsbeirates und Dokumentation in der neuen Vorlage (Beschlussfassung Mittel Ortsbeirat §§ 46 Abs. 4 BbgKverf, 3 Abs. 5 Hauptsatzung).

Sachstand Insolvenzverfahren Wohnpark Naeve

Am 27.08.2019 wurde die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet. Dies erfolgte zur Sicherung des Schuldnervermögens. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wurde RA Marc Schaumann, Lauenburger Straße 15, 21493 Schwarzenbek bestellt. Am 01.11.2019 erfolgte dann die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund Zahlungsunfähigkeit; Insolvenzgericht ist das AG Schwarzenbek, AZ: 1 IN 70/19. Der vorläufige Insolvenzverwalter wurde sodann zum Insolvenzverwalter bestellt. Insolvenzgläubiger hatten die Möglichkeit, bis zum 13.12.2019 ihre Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Die Gemeinde Michendorf hat als Sicherheit zum Erschließungsvertrag § 8 Ziffer 2 einen Betrag hinterlegt. Dieser steht der Insolvenzschuldnerin zu. Bis 30.11.2019 hat die Gemeinde Michendorf einen entsprechenden Kontoauszug, aus dem sich die vertragsgemäße Hinterlegung auf dem Sonderkonto ergibt, dem Insolvenzverwalter übersandt.

| | | | | |
|---------------|---------------------------------|-----------------------|---|----------------------------------|
| Verfasser/Amt | Bürgermeisterin/ Stabsstelle | Finanzen und Personal | Bürgerservice, Verwaltg.- Dienstleistungen und Soziales | Bauen und Öffentliche Ordnung |
| Datum | | | | |
| Unterschrift | | | | |